

## Fotodrohnen – was ist erlaubt und was verboten

Wer in Deutschland eine Fotodrohne, auch als Multikopter bezeichnet, in Betrieb nehmen möchte, sollte sich mit den rechtlichen Bestimmungen vertraut machen. In Deutschland gibt es derzeit kein „Drohnen-Gesetz“, in dem alle Regeln nachgelesen werden können. Stattdessen verteilen sich die rechtlichen Vorgaben auf diverse Gesetze und Verordnungen.

Beim Umgang mit Drohnen nimmt der deutsche Gesetzgeber eine Unterteilung vor, die weitreichende Folgen hat. Die Differenzierung leitet sich von der Nutzung des Multikopters ab. Hobby-Piloten und berufliche Drohnensteuerer müssen unterschiedliche Bedingungen beachten. Für beide gilt aber die Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter.

Ganz generell wird für unbemannte Fluggeräte bis zu einem Gewicht von 5 Kg keine Fluggenehmigung, keine Erlaubnis und kein Führerschein zum Aufstieg benötigt, sofern man seine Drohne für „Sport und Freizeit“ einsetzt, sie gilt dann als Flugmodell mit privater Nutzung.

Für folgende Fälle muss man keine Genehmigung beantragen:

- Die Drohne wiegt nicht mehr als 5 Kg,
- es werden keine Menschenansammlungen überflogen,
- keine Flüge innerhalb geschlossener Ortschaften,
- keine Flüge in Naturschutzgebieten, an Stätten historischer Bedeutung sowie in Parkanlagen.

Bei allen anderen Verwendungen, also gewerblicher Nutzung (auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht zugrunde liegt), werden die Drohnen unbemannte Luftfahrzeuge genannt. Unter gewerblicher Nutzung versteht man z.B.:

- entgeltliche Copter-Flüge für einen Auftraggeber,
- Upload der Videos bei YouTube, weil man damit gleichzeitig Werbung erlaubt,
- Veröffentlichung der Aufnahmen bei Facebook zum Bewerben eines Unternehmens/ einer Dienstleistung/...
- Hochladen auf einer Unternehmenswebseite.
- Einstellen der Aufnahmen auf einer Stock-Foto-Plattform.
- Verkauf der Fotos oder Filme...

Noch bevor ein Multikopter in Betrieb genommen wird, muss eine Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Drohnen abgeschlossen werden. In der normalen Haftpflichtversicherung ist der Betrieb einer Drohne i.d.R. nicht mitversichert.

Wenn man sein unbemanntes Luftfahrzeug zu gewerblichen Zwecken einsetzen will, benötigt man eine Erlaubnis von der Luftfahrtbehörde. Damit man nicht vor jedem Flug einen Antrag für eine Einzelerlaubnis stellen muss, kann man eine Allgemeine Aufstiegserlaubnis unter Vorlage eines ausreichenden Versicherungsschutzes beantragen. Die Allgemeine Aufstiegserlaubnis wird für 2 Jahre erteilt und kostet 200 Euro. Sie ermöglicht den Einsatz von Multikoptern bis zu einem Abfluggewicht von 10 Kg unter bestimmten Auflagen, in Sichtweite und begrenzt auf eine maximale Höhe von 100 m, täglich von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

Die Aufstiegsgenehmigung ist immer für das betreffende Bundesland gültig. Eine Anerkennung durch andere Landesluftfahrtbehörden ist auf Antrag möglich.

Falls man die Vorschriften der allgemeinen Aufstiegserlaubnis aus bestimmten Gründen nicht erfüllen kann, muss man vor jedem Flugmanöver eine Einzelerlaubnis einholen. Genehmigungen werden bis zu einem Abfluggewicht von 25 Kg erteilt. Drohnen mit einem höheren Abfluggewicht dürfen in Deutschland nicht starten.

Des Weiteren verpflichtet die Aufstiegsenehmigung zur Dokumentation aller Flüge.

Für Flüge im kontrollierten Luftraum und im Luftraum über einem Flugplatz/Kontrollzone mit einer Flugverkehrskontrollstelle ist eine Verkehrsfreigabe einzuholen. Seit dem März 2016 ist eine Genehmigung nicht mehr erforderlich, wenn:

- der Abstand zur Flughafenbegrenzung mindestens 1,5 km beträgt,
- das Flugmodell bei privater Nutzung maximal 5 Kg wiegt und nicht höher als 30 m fliegt,
- der kommerzielle Kopter maximal 25 Kg wiegt und nicht höher als 50 m über Grund fliegt.